

Erläuterungsbericht

zur

Planfeststellung

Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Nürnberg

Planänderung

Abschnitt:

***Mainbrücke Randersacker bis
östl. AS Würzburg-Randersacker***

Brückenerneuerung und

6- streifiger Ausbau

Bau-km 291+800 - Bau-km 293+800

Aufgestellt:

Nürnberg, 12.03.2013

Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	5
2	Beschreibung der geänderten Baumaßnahmen.....	6
2.1	Verzicht auf das Rückhaltebecken	6
2.2	Absetzbecken ASB 292-1L	8
2.3	Geänderte Zufahrtswege	10
3	Änderung Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	10
3.1	Änderung Bestand und Konflikte.....	10
3.2	Änderung Maßnahmen	11
3.3	Artenschutz.....	12
4	Zweck der Planfeststellung	15
5	Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum	15
6	Durchführung der Baumaßnahme.....	15

Abkürzungen

<i>A</i>	<i>Autobahn (z. B. A 3)</i>
<i>Art.</i>	<i>Artikel</i>
<i>AS</i>	<i>Anschlussstelle</i>
<i>ASB</i>	<i>Absetzbecken</i>
<i>ASB-Nr.</i>	<i>Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)</i>
<i>ATV-DVWK-A 117</i>	<i>Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., März 2001</i>
<i>ATV-DVWK-M 153</i>	<i>Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Februar 2000</i>
<i>ATV-DVWK M 146</i>	<i>Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele</i>
<i>BAB</i>	<i>Bundesautobahn</i>
<i>Bau-km</i>	<i>Bau-Kilometer</i>
<i>Betr.-km</i>	<i>Betriebskilometer</i>
<i>BNatSchG</i>	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
<i>BayStrWG</i>	<i>Bayerisches Straßen- und Wegegesetz</i>
<i>BayVwVfG</i>	<i>Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz</i>
<i>BayWG</i>	<i>Bayerisches Wassergesetz</i>
<i>Br.Kl.</i>	<i>Brückenklasse</i>
<i>BW</i>	<i>Bauwerk</i>
<i>BWV</i>	<i>Bauwerksverzeichnis</i>
<i>DIN</i>	<i>Deutsche Industrienorm</i>
<i>DN</i>	<i>Nenndurchmesser</i>
<i>FFH-RL</i>	<i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</i>
<i>FStrG</i>	<i>Bundesfernstraßengesetz</i>
<i>FStrKrV</i>	<i>Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung</i>
<i>Fl.-Nr.</i>	<i>Flurstücknummer</i>

<i>Gde.</i>	<i>Gemeinde</i>
<i>i. d. F.</i>	<i>in der Fassung</i>
<i>i. V. m.</i>	<i>in Verbindung mit</i>
<i>LAGA</i>	<i>Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall</i>
<i>LBP</i>	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>
<i>lfd. Nr.</i>	<i>laufende Nummer</i>
<i>MS</i>	<i>ministerielles Schreiben</i>
<i>RHB</i>	<i>Regenrückhaltebecken</i>
<i>RiStWag</i>	<i>Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)</i>
<i>RLW</i>	<i>Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)</i>
<i>St</i>	<i>Staatsstraße</i>
<i>Str.</i>	<i>Straße</i>
<i>StraKR</i>	<i>Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen</i>
<i>UL</i>	<i>Unterlage</i>

1 Veranlassung

Für den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich AS Würzburg/Randersacker (Bau-km 291+800 bis Bau-km 293+800) wurde in den Jahren 2005 und 2006 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (Planfeststellungsunterlagen vom 15.07.2005), das die Regierung von Unterfranken mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2006 abgeschlossen hat.

Zur Zeit des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes "Winterhäuser Quelle" durchgeführt, das am Westhang des Mains südlich der Mainbrücke liegt und zur Trinkwassergewinnung für die Wasserversorgung von Würzburg dient.

Das Wasserschutzgebiet „Winterhäuser Quelle“ in der Stadt Würzburg, der Marktgemeinde Reichenberg und der Gemeinde Winterhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg wurde mit der Verordnung vom 20.03.2009 neu ausgewiesen. Dabei wurde eine Erweiterung nach Norden vorgenommen. Die Festsetzung trat mit Bekanntmachung vom 04.04.2009 in Kraft.

Im Planfeststellungsverfahren von 2005/2006 waren bereits umfangreiche Maßnahmen für den Ausbau der Autobahn A 3 in der Wasserschutzzone II nach den Vorgaben der RiStWag 02 vorgesehen:

- Die Bankett- und Böschungsbereiche der ausgebauten Autobahn erhalten Abdichtungen nach den Regelfällen der RiStWag.
- Am Mittelstreifen werden Betonschutzwände vorgesehen.
- Entwässerungsmulden, -gräben und Rohrleitungen werden nach den Erfordernissen der RiStWag dicht ausgebildet.

Somit wurde bereits in der Planfeststellung der Gewässerschutz im Bereich der „Winterhäuser Quelle“ sichergestellt.

Die geplante Beckenanlage ASB/RHB 292-1L (Absetz- und Rückhaltebecken) lag zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses in der geplanten Weiteren Schutzzone III. Durch die Erweiterung des Wasserschutzgebietes nach Norden kommt nun das bisherige geplante Absetzbecken in der Zone II zu liegen.

Nach RiStWag soll das Straßenoberflächenwasser aus der Engeren Schutzzone (Zone II) herausgeleitet werden. Eine Sammlung innerhalb der Schutzzone II und Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist zu vermeiden.

Die Trinkwasserversorgung Würzburg TVW hat daher mit Schreiben vom 19.11.2010 an die Regierung von Unterfranken gefordert, den Standort der Beckenanlage zu verlegen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat in seiner von der Regierung von Unterfranken eingeholten Stellungnahme die Problematik bestätigt. Soweit das Becken an seinem Standort verbleiben würde, müsste eine hydrogeologische Standortbewertung erstellt werden, sowie weitreichende Abdichtungsmaßnahmen erfolgen, da ein hohes Gefährdungspotential vorhanden ist.

Die vorliegende Planung beinhaltet die Änderung der bereits planfestgestellten Absetz- und Regenrückhalteanlage bei Bau-km 292+080. Sie tektiert somit die mit Beschluss vom 30.06.2006 (Az.:32-4354.1-4/05) festgestellte Planung. Baulich soll die geänderte Planung möglichst bald umgesetzt werden.

2 Beschreibung der geänderten Baumaßnahmen

Aufgrund der beengten Verhältnisse und der Topographie ist es nicht möglich, ein Absetz- und ein Regenrückhaltebecken außerhalb der Wasserschutzzone II westlich der Bahnlinie anzuordnen. In Abstimmungsgesprächen mit dem WWA hat man daher entschieden, das Absetzbecken nördlich des Schutzgebietes zu erstellen und auf ein Regenrückhaltebecken zu verzichten.

2.1 Verzicht auf das Rückhaltebecken

Eine Regenrückhaltung ist immer dann erforderlich, wenn ein Vorfluter durch die größeren Einleitungsmengen zusätzlich hydraulisch belastet wäre und Schäden zu erwarten sind.

Für die vorliegende Planung dient der Main als leistungsfähiger Vorfluter, wobei die Einleitung jedoch nicht direkt, sondern über einen Graben und eine Gelände-

mulde erfolgt. Als Gewässer 1. Ordnung sind für den Main keine negativen Auswirkungen durch die Zuleitung des anfallenden Wassers zu erwarten.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Mainbrücke Randersacker – östlich AS Würzburg/Randersacker wurde in Abstimmung mit dem WWA ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen zwischen der Beckenanlage und dem Main erstellt. Dabei ist man von der grundsätzlich anzusetzenden Drosselung der Ableitung für Gräben mit 75 l/s ausgegangen. Die vorhandenen Durchlässe und der Vorflutgraben östlich der Staatsstraße würden durch die Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens somit stark entlastet. Insbesondere Ausuferungen des Vorflutgrabens wären bei dieser Lösung nicht zu erwarten. Erst bei größeren Regenereignissen würden diese eintreten.

Da jedoch der Schutz des Wasserschutzgebietes durch den Verzicht auf das Regenrückhaltebecken Vorrang gegenüber der Entlastungswirkung für den Graben hat, ist überprüft worden, ob sich die hydraulischen Verhältnisse ohne Vorschaltung eines Regenrückhaltebeckens verschlechtern würden. Auf Grundlage einer Nachvermessung des Vorflutgrabens mit dem angrenzenden Gelände und in Abstimmung mit dem WWA wurde eine hydraulische Berechnung der Vorflut vom Absetzbecken bis zum Main durchgeführt.

Da auch die bestehende Autobahn durch die Durchlässe und in diesen Gräben entwässert, erhöht sich die Wassermenge im Vergleich zum Bestand nur um die Mengen, die aus der Verbreiterung der A 3 beim 6-streifigen Ausbau entstehen.

Die hydraulischen Berechnungen erfolgten für eine Wiederkehrzeit von $n = 0,2$ (5-jähriges Regenereignis). Es wurden für den Graben östlich der Staatsstraße für den Bestand und für die vorliegende Planung Ausuferungslinien ermittelt. Die Ausuferungslinien sind im Lageplan Unterlage 7.1 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass beide Linien nahezu identisch sind. Durch die geringe Abflusserhöhung sind gegenüber dem Bestand keine neuen Grundstücke von Überschwemmungen betroffen. Lediglich im Bereich der Ausgleichsfläche A1.2 (Fl.Nr. 1850, Gemarkung Randersacker), im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Maintal bei Randersacker“ (Fl.Nr. 1494/15, Gemarkung Randersacker) und im Uferbereich des Mains

(Fl.Nr. 1494/7, Gemarkung Randersacker) vergrößern sich die Ausuferungen durch die Planänderung gegenüber dem Bestand geringfügig.

Der nahe gelegene Campingplatz ist von den ermittelten Ausuferungen nicht betroffen. Die Durchlässe, sowohl unter der Bahnlinie als auch unter der Staatsstraße, sind ausreichend leistungsfähig.

Ebenfalls wurde ein Nachweis über die Einleitungsgeschwindigkeit der Entwässerung nach der Geländemulde in den Main geführt. Auch hier ergeben sich keine unzulässigen Strömungen, die sich nachteilig auf die Schifffahrt auf dem Main auswirken könnten (siehe Unterlage 13.1).

Es wurde somit nachgewiesen, dass ein Verzicht auf ein Regenrückhaltebecken zu keiner nennenswerten Verschlechterung gegenüber dem Bestand führt. Es wird daher auf ein Regenrückhaltebecken verzichtet.

2.2 Absetzbecken ASB 292-1L

Die A 3 verläuft im vorliegenden Bereich durch die Wasserschutzzone II. Bei einsetzendem Regen wird das aus den Fahrbahnflächen und den im direkten Zusammenhang mit der Verkehrsanlage stehenden Flächen (Bankette, Mulden, Böschungen) anfallende Wasser in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und dem westlich des Radweges gelegenen neuen Absetzbecken ASB 292-1L zugeführt. Dabei wird auch aus dem westlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt der A 3 Oberflächenwasser in die Entwässerung des vorliegenden Abschnittes übernommen.

Die Zuleitung zum Absetzbecken erfolgt über eine Rohrleitung DN ~~800~~500. Da diese Leitung im Bereich des Wasserschutzgebietes verläuft, wird sie nach den Vorgaben der RiStWag 2002 ausgebildet. Sie wird aus Grauguss mit schub- und zugfesten Muffen hergestellt. Auf Schächte wird verzichtet. Lediglich der Zulauf zum Becken erfolgt über einen Schacht ~~und einem Stahlbetonrohr DN700~~. Analog den Entwässerungsleitungen entlang der A 3 im Wasserschutzgebiet Winterhäuser Quelle ~~wird die Rohrleitung werden beide Rohrleitungen sowie der Schacht~~ mit einer Mineralummantelung nach dem ATV-DVWK M146 versehen. Ein entsprechender Längsschnitt der Leitung ist in Unterlage 13.4 dargestellt.

Im Absetzbecken werden die mitgeführten Schwimm- und Schwebstoffe abgesetzt und im dafür vorgesehenen Schlammfang gespeichert. Eine bedarfsgerechte Kontrolle und Räumung des Absetzbeckens ist vorgesehen.

Das Absetzbecken wurde in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt für eine Oberflächenbeschickung bei einem 15-minütigen Bemessungsregen der Wiederkehrzeit von 1 Jahr ($n = 1$) bemessen. Sofern diese Jährlichkeit überschritten wird, springt der angeordnete Notüberlauf an und entlastet in den Vorfluter. Der Notüberlauf wird für die aus den Zuleitungen maximal möglichen Zuflüsse ausgelegt.

Das Absetzbecken wird in einem Mindestverhältnis Länge und Breite mit

$$L:B = 3:1 \text{ vorgesehen.}$$

Nach dem Durchfluss des Absetzbeckens erfolgt die Abführung des Wassers über Tauchrohre in eine Grabenaufweitung. Durch die Tauchrohre wird die Rückhaltung eventueller Leichtflüssigkeiten im Absetzbecken bewirkt. Ein Abtrieb in den Graben wird somit vermieden.

Der weitere Abfluss erfolgt über vorhandene Durchlässe unter dem Radweg, der Bahnlinie und der Staatsstraße 2418 in einen vorhandenen Graben, welcher über eine Geländemulde in den Main mündet.

Weitergehende Beschreibungen sowie die Berechnungen der Wassermengen und die Bemessung des Absetzbeckens sind in der Unterlage 13.1 enthalten. Die Vorgaben der einschlägigen ATV-Merkblätter und der Richtlinien der RAS-EW wurden bei der Bemessung der Anlage berücksichtigt. Im Längsschnitt (Unterlage 13.3) wird die Behandlung des Straßenoberflächenwassers im Absetzbecken dargestellt. Auf eine naturnahe Gestaltung wird dabei besonders geachtet.

Es wird beantragt, mit dem Planfeststellungsbeschluss der vorliegenden Planänderung gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG für die Einleitung in Höhe des Bemessungszuflusses des Absetzbeckens zu erteilen.

2.3 Geänderte Zufahrtswege

Zum Schutz des Wasserschutzgebietes wird auf die Betriebszufahrt von der A 3 Richtungsfahrbahn Frankfurt zum Absetzbecken verzichtet.

Die Zufahrt vom Absetzbecken zum westlichen Widerlager der Mainbrücke Randersacker muss aufgrund der geänderten Beckenlage gegenüber der Planfeststellung angepasst werden. Diese Zufahrt ist nicht öffentlich und dient nur zu Unterhaltungszwecken des westlichen Widerlagers der Mainbrücke Randersacker. Auf einen Ausbau nach RiStWag kann in Abstimmung mit dem WWA verzichtet werden. Jedoch wird, wie unter Ziffer 2.3 beschrieben, in Abstimmung mit dem WWA für die erforderliche höhenmäßige Auffüllung des Weges Material mit bindigem Anteil verwendet. Auch hier wird nur Z0-Material gemäß LAGA-Merkblatt Nr. 20 vom 06.11.1997 eingebaut.

3 Änderung Landschaftspflegerische Begleitplanung

Nachfolgend werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht. Der Änderungsbereich ist in den beiliegenden Unterlagen 12.2 und 12.3 rot umrandet. Auswirkungen der Änderung auf Natur und Landschaft betreffen nur die westliche Teilfläche.

3.1 Änderung Bestand und Konflikte

Die planfestgestellte Beckenanlage AB/RHB 292 1L (Absetz- und Rückhaltebecken) samt Betriebszufahrt zu den Becken und zum Brückenwiderlager von der Autobahn aus beanspruchte bau- und anlagebedingt vollständig die amtlichen Biotop Nr. 1176.25 und 1176.26 (Gebüsche, WX) sowie die eigenkartierten Biotop GB/WX 5 (Altgras und Gebüsche), WX 26 und WX 28 (Gebüsche). Dies ist aus dem beiliegenden Ausschnitt Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2) ersichtlich.

Infolge Verzicht auf das Rückhaltebecken, Verschieben des Absetzbeckens nach Norden und Fortführung des Betriebsweges vom Absetzbecken zum Brückenwiderlager (anstatt einer Betriebszufahrt von der Autobahn aus) wird anlagebedingt

das Biotop WX 1176.25 nicht vollständig überbaut. Die versiegelten bzw. überbauten Flächen werden deutlich verringert und stattdessen nur vorübergehend beansprucht. Das eigenkartierte Biotop WX 28 wird wie planfestgestellt anlagebedingt vollständig überbaut. Damit werden entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft reduziert.

Die für die vorliegende Planänderung noch erforderliche Rodung der Gebüsche der Biotope WX 1176.25 und WX 28 erfolgt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen Oktober und Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Die Flächen des amtlichen Biotopes WX 1176.26 sowie die eigenkartierten Biotope GB/WX 5 und WX 26 wurden baubedingt, wie in den planfestgestellten Unterlagen enthalten, bereits durch den erfolgten Baustellenbetrieb des Brücken- und Streckenbaus weitgehend beseitigt. Aktuell liegen hier aufgrund des Baustellenbetriebs Rohbodenflächen mit stellenweise lückigem Krautbewuchs und wenigen verbliebenen Sträuchern vor.

Infolge der Änderung der Beckenplanung verringern sich die Eingriffe in Natur und Landschaft. Die planfestgestellte Flächeninanspruchnahme ökologisch wertvoller Bereiche beträgt 11.340 m² dauerhafte und 12.730 m² vorübergehende Inanspruchnahme. Durch die Änderung werden ökologisch wertvolle Bereiche dauerhaft mit 8.770 m² und vorübergehend mit 12.090 m² in Anspruch genommen. Der planfestgestellte Ausgleichsbedarf beträgt im Änderungsumgriff 16.900 m². Aufgrund der Änderungen ermittelt sich nach den geltenden sog. Bay. Grundsätzen bei staatlichen Straßenbauvorhaben ein Ausgleichsbedarf von 12.900 m². Damit reduziert sich der Ausgleichsbedarf um 4.000 m².

3.2 Änderung Maßnahmen

Der Westteil des amtlichen Biotops WX 1176.25, der infolge der Änderung der Beckenanlage erhalten werden kann, wird als ökologisch wertvoller Bereich eingestuft und steht für eine vorübergehende Inanspruchnahme nicht zur Verfügung (Schutzmaßnahme S1, Biotopschutzzaun)

Die Gestaltungsmaßnahme **G1** (Flächenhafte Gehölzpflanzung) wird auf einen ca. 10 m breiten Saum entlang der Autobahn sowie eine Bepflanzung zwischen

Zufahrt zum Becken/ Brückenwiderlager und Mainradweg reduziert, mittels der die Bauvorhaben in die Landschaft eingebunden werden.

Infolge der Änderung der Planung kann ein großer Teil des Änderungsbereichs der selbständigen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden, die langfristig zu flächenhaften Gehölzbeständen führen wird (Gestaltungsmaßnahme **G2**).

Die Einschnittsböschung des Absetzbeckens AB 292-1 L und die Trasse der Rohrleitung von der Autobahn zum Becken wird der selbständigen Entwicklung mit dem Ziel von Gras- und Krautfluren überlassen (Gestaltungsmaßnahme **G8**).

Der gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu erbringende Ausgleichsbedarf verringert sich um 4.000 m² (s.o. Kap. 3.1). Der dadurch entstehende „Überhang“ an Maßnahmenflächen wird dem planfestgestellten Abschnitt der BAB A 3 „AS Würzburg/ Heidingsfeld – MB Randersacker“ zugeschlagen.

3.3 Artenschutz

Für den Änderungsbereich werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten Anhang IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten) gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für den Änderungsbereich nicht nachgewiesen. Das Vorhaben liegt außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten.

Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Aussagen:

Im Änderungsbereich (Gebüsch im Norden, im Weiteren Rohbodenflächen infolge Baustellenbetriebs mit stellenweise lückigem Krautbewuchs) sind keine Lebensräume von Säugetieren, Amphibien, Tagfaltern oder Nachtfaltern des Anhang IV FFH-RL vorhanden. Von den Reptilien des Anhang IV FFH-RL kann die Zauneidechse potenziell im Änderungsbereich vorkommen. Die Schlingnatter kann hier ausgeschlossen werden, da die Nachweise südlich der Autobahn lie-

gen und der Änderungsbereich baustellenbedingt für die erschütterungsempfindliche Art kein geeignetes Habitat ist.

Zauneidechse:

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des planfestgestellten Baubereiches. In der aktuellen Baustellenfläche können sich trotz Baubetriebs einzelne Zauneidechsen aufhalten, da die Flächen besonnt sind. Jedoch sind die Baustellenflächen keine Lebensräume, die für den Erhalt oder die Reproduktion der lokalen Population entscheidend sind. Die dichten Gehölzbestände des Änderungsbereichs, die bisher noch nicht beansprucht wurden, sind keine geeigneten Habitate der Zauneidechse. Baubedingte Verluste von Einzelexemplaren der Zauneidechse, die sich u.U. im Baubereich des Änderungsumgriffs (Absetzbecken, Leitungstrasse und Zufahrt Becken/ Widerlager) aufhalten und nicht rechtzeitig ausweichen können, sind nicht vollständig auszuschließen. Die ökologische Funktion möglicherweise betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Population bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingte Störungen (Erschütterungen und Lärm) im Änderungsbereich, der Teil des planfestgestellten Baubereichs ist, treten u.U. für einige Exemplare der Zauneidechse auf. Es wird aufgrund von Rückzugsmöglichkeiten in angrenzende Bereiche von keiner erheblichen Störung ausgegangen. Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht empfindlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechsen verschlechtert sich aufgrund des zeitlich und lokal begrenzten Charakters der Störungen nicht.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Gilde gebüschbrütender Vogelarten

Die Gebüsche (WX 1176.25 und WX 28) sind bisher unverändert vorhanden; dort erfolgten noch keine Eingriffe aufgrund der Planfeststellung der BAB A 3 „Mainbrücke Randersacker bis östlich AS Wü./Randersacker“. Die Gebüsche sind potenzieller Lebensraum von gebüschbrütenden Vogelarten.

Prognose Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau des Absetzbeckens und des Zufahrtsweges gehen bau- und anlagebedingt Gebüsche als Brutplätze bzw. Nahrungshabitate der Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten verloren. Baubedingte Tötung von Individuen oder die Zerstörung von besetzten Nestern werden durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf den Herbst bzw. Winter vermieden (außerhalb Vogelbrutzeit gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Für die Populationen der weit verbreiteten gebüschbrütenden Vogelarten (die jährlich neue Nester bauen) steht auch in Zukunft ein ausreichendes Quartierangebot zur Verfügung. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Prognose Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen der Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten (Lärm, visuelle Effekte) und damit eine vorübergehende Meidung von Brutplätzen kann bei einzelnen Arten auftreten. Die Arten haben ausreichend Möglichkeiten vorübergehend in andere geeignete Bereiche auszuweichen. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Arten verschlechtert dies nicht den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Gilde bodenbrütender Vögel

Zwischen der Autobahn und dem noch zu erstellenden Absetzbecken sind infolge des planfestgestellten Baustellenbetriebs aktuell Rohbodenflächen mit stellenweise lückigem Krautbewuchs vorhanden. Der Baubereich des Änderungsumgriffs (Absetzbecken, Leitungstrasse und Zufahrt Becken/ Widerlager) betrifft ostexponierte, z.T. steil abfallende Böschungsbereiche, die noch einzelne Strauchgruppen aufweisen. Damit weisen die Flächen infolge Bewuchs und fehlender Überschaubarkeit keine Brutplatzeignung für bodenbrütende Vögel auf. Der Baustellenbetrieb und die nachfolgenden Renaturierungsmaßnahmen auf den Flächen westlich des o.g. Baubereichs des Änderungsumgriffs sind durch die Planfeststellung abgedeckt.

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht gegeben. Zusammenfassend werden durch die vorliegende Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG berührt.

4 Zweck der Planfeststellung

Das Planfeststellungsverfahren dient gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 3 innerhalb der in den Plänen angegebenen Bereiche.

Laut Art. 75 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

5 Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Maßnahmen liegen im planfestgestellten Baufeld innerhalb der bisherigen Grunderwerbsgrenzen. Die zu erwerbenden Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Im Bereich des Radweges der Stadt Würzburg wird die im Lageplan UL 7.1 eingetragene und im BWV UL 7.2 unter lfd. Nr. 3 beschriebene, vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich.

6 Durchführung der Baumaßnahme

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen mit dem Bau zu beginnen.

Die Erschließung des Baufeldes ist über die BAB A 3 und die angrenzenden bundeseigenen Flurstücke Nr. 1896 und 1906, Gemarkung Heidingsfeld, gesichert.